



Verkaufs- und Lieferbedingungen der WAG Wasseraufbereitung GmbH

1. Vertragsgegenstand und Urheberrecht

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den individuellen Vereinbarungen. Soweit wir dabei Zeichnungen anzufertigen haben, wird auf das Urheberrecht verwiesen. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit es die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes nicht erfordert. Unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Lager Weigelsdorf, ohne Mehrwertsteuer. Der vereinbarte Preis erhöht sich entsprechend den Listenpreisen der WAG Wasseraufbereitung GmbH, wenn die Lieferung vertragsmäßig mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluß erfolgt und soweit die Listenpreiserhöhungen auf zwischenzeitliche Materialpreiserhöhungen, tarifliche Lohnerhöhungen oder Erhöhungen der Umsatz- oder Gewerbesteuer zurückzuführen sind.

3. Zahlungsbedingungen

Die vereinbarte Vergütung wird unverzüglich nach erbrachter Leistung und Rechnungsstellung fällig. Dabei gilt als vereinbart: Zahlung gemäß Vereinbarung. Von Lohn-, Verpackungs- und Frachtkosten kann kein Skonto abgezogen werden. Bei Annahme von Wechseln oder anderen nicht baren Zahlungsmitteln gehen die Spesen zu Lasten des Bestellers. Wird ein Wechsel nicht eingelöst so ist der Gesamtbetrag der Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der jeweils offene Restbetrag mit 9,2% über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Kapitalisierung der Zinsen und Spesen erfolgt jeweils zum folgenden Monatsletzten.

4. Beanstandung unvollständiger Lieferung

Die Unvollständigkeit einer Lieferung kann vom Kunden nur binnen 8 Tagen nach Ankunft der Ware beim Kunden beanstandet werden.

5. Aufrechnung

Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese entweder tituliert oder von uns anerkannt sind.

6. Lieferfristen

Vereinbarte Lieferfristen können von uns angemessen überschritten werden, wenn uns unvorhergesehene Hindernisse an der rechtzeitigen Erfüllung hindern und wenn deren Beseitigung für uns nur unter unzumutbaren oder nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.

7. Nachfrist bei Lieferantenverzug

Wird die Lieferung oder Leistung durch unser Verschulden verzögert, so ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist, jedoch mindestens 6 Wochen, zu setzen.

8. Versand

Die Gefahr für den Transport der Ware geht nach Verlassen des Werkes auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers werden entsprechende Transportversicherungen abgeschlossen und berechnet.

9. Zusatzbedingungen

Wird uns die Montage, Inbetriebnahme oder Wartung von Anlagen übertragen, so gelten zusätzlich die hierfür gesondert übergebenen Bedingungen.

10. Gewährleistung

a) Bei Lieferung offensichtlich mangelhafter oder schadhafter Anlagenteile müssen uns diese zur Wahrung der Ersatzansprüche des Kunden binnen 8 Tagen nach Anlieferung gemeldet werden.



b) Ist lediglich ein Einzelteil aus der Anlage auszuwechseln, so können wir verlangen, dass der Besteller dieses Teil der Anlage, das ihm von uns neu zur Verfügung gestellt wird, selbst auswechselt, wenn die Kosten für die Entsendung eines Monteurs unverhältnismäßig hoch sind.

c) Die Gewährleistungsfrist für DVGW-geprüfte Geräte, mit Ausnahme von Rohrtrennern, beträgt 24 Monate ab Einbau, ausgenommen davon sind elektrische Teile und Verschleißteile. Für alle anderen Geräte gilt die gesetzliche Gewährleistungszeit. Voraussetzung für die erweiterte Gewährleistung sind die genaue Beachtung der Einbau- und Bedienungsanleitung sowie der Abschluss eines Wartungsvertrages innerhalb von 6 Monaten nach Einbau. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, gilt zwischen Endverbraucher und Installateur die allgemeine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten. Bei Verwendung von Dosierlösungen anderer Hersteller, auf deren Qualität und Zusammensetzung wir keinen Einfluss haben, erlischt die Gewährleistung. Bei Reklamationen müssen die Geräte frei eingeschickt werden, wenn sie infolge von Material- oder Fabrikationsfehlern defekt geworden sind. Schäden die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, unterliegen nicht der Gewährleistungspflicht.

d) Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der Kunde die laufende Wartung entsprechend unseren Betriebsanleitungen vornimmt oder vornehmen lässt und wenn Ersatzteile sowie Chemikalien verwendet werden, die von uns für die jeweilige Anlage geliefert oder empfohlen werden.

e) Gewährleistungsansprüche entstehen nicht bei Frost- und Wasserschäden, bei Verschleißteilen, insbesondere elektrischen Teilen.

f) Die Ansprüche des Käufers beschränken sich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Die im Wege der Gewährleistung erbrachte Leistung verlängert nicht die ursprüngliche Gewährleistungsfrist.

11. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren und Anlagen bleiben bis zur vollen Bezahlung unser Eigentum. Jede beabsichtigte Einschränkung unseres Eigentumsvorbehaltes ist uns unverzüglich bekanntzugeben. Werden unsere Waren oder Anlagen allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen vor Zahlung des Kaufpreises – welches im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs, insbesondere eines Wiederverkaufsgeschäftes, gestattet ist - seitens des Bestellers an Dritte weiter veräußert, so verpflichtet sich der Besteller, das Eigentumsrecht daran vorzubehalten. Gleichzeitig tritt er die Forderung, die er an seinen Abnehmer zu stellen hat, automatisch in der Höhe ab, in der unser Kaufpreis noch unberichtigt aushaftet. Etwaige Wertminderungen an der eingebauten Anlage durch einen zwischenzeitlichen Betrieb, hat der in Zahlungsverzug geratene Kunde bei Rücknahme zu tragen.

12. Folgeschäden

Für Folgeschäden aus mangelhaften Lieferungen oder Leistungen sind wir nicht verantwortlich, wenn diese durch Firma WAG Wasseraufbereitung GmbH oder Ihre Mitarbeiter nur durch leichte Fahrlässigkeit zustande kamen.

13. Rücksendungen

Rücksendungen von Waren können nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen. Bei Warenrücksendung zur Gutschrift erfolgt diese unter Abzug von 20% Bearbeitungsgebühr. Erforderliche Aufarbeitungskosten werden gesondert gerechnet.

14. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wiener Neustadt vereinbart.

15. Schriftform

Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.



16. Salvatorische Klausel

Ist oder wird ein Punkt dieser Bedingungen rechtsungültig, so bleibt die Gültigkeit der anderen Punkte davon unberührt und an Stelle der rechtsungültigen Vereinbarung tritt eine solche, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der rechtsungültig gewordenen Vereinbarung am nächsten kommt.